

pwk & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

PEIKERT · WIEDEMANN · KROEL · PARTNER

**Die Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung als Trägerin von
Arztpraxen und Medizinischen
Versorgungszentren**

Rechtsanwalt Mark Kroel

Düsseldorf, den 15. November 2013

Inhalt

- I. **Grundlagen der Part mbB**
- II. **Die Außenhaftung der Partner für Verbindlichkeiten der Part mbB**
- III. **Zum Umfang der Haftungsbeschränkung bei der Part mbB**
- IV. **Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkung bei der Part mbB**
- V. **Die Innenhaftung bei der Part mbB**
 - 1. Regressansprüche der PartG und der Partner
 - 2. (Liquidations-)Fehlbetragshaftung
- VI. **Fazit**

I. Grundlagen der Part mbB

- Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung v. 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386)
- Ziel des Gesetzes v. 15. Juli 2013: Schaffung einer Rechtsformalternative zur englischen LLP (Limited Liability Partnership) und der Möglichkeit, die Haftung für fehlerhafte Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen.
- Die Part mbB ist keine eigene/neue Rechts-/Gesellschaftsform, sondern eine „Variante“ der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft.

I. Grundlagen der Part mbB

- › § 8 IV PartGG:
- › „Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Absatz 3 und §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann der Name Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.“

I. Grundlagen der Part mbB

- › § 4 Absatz 3 PartGG:
- › „Die Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 muss eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag beigefügt sein.“
- › § 7 Absatz 5 PartGG:
- › „Für die Angabe auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft ist § 125a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass bei einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung auch der von dieser gewählte Namenszusatz im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 anzugeben ist.“

II. Die Außenhaftung der Partner für Verbindlichkeiten einer Part mbB

- Vorbemerkung zur eigenen „Haftung“/Schuldnerschaft der Part/Part mbB:
 - Die Gesellschaft selbst, gleich ob (einfache) Part oder Part mbB, „*haftet*“ ihren Gläubigern gegenüber für ihre Verbindlichkeiten ausnahmslos persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen.
 - Dies gilt sowohl für Verbindlichkeiten aus sonstigen Rechtsgeschäften (z.B. Arbeits-, Miet- und Darlehensverträgen) im Sinne des § 6 Absatz 2 PartGG als auch für Verbindlichkeiten wegen beruflicher Fehler ihrer Partner.

II. Die Außenhaftung der Partner für Verbindlichkeiten einer Part mbB

- Grundsatz der unbeschränkten persönlichen Haftung (§ 8 Abs. 1 PartGG):
- Die Partner haften für alle Verbindlichkeiten der Partnerschaft persönlich in unbeschränkter Höhe und ein der Partnerschaft beitretender Partner insoweit auch für die vor seinem Beitritt begründeten (Alt-)Verbindlichkeiten.
- Ausnahme 1: sog. Handelndenhaftung (§ 8 Abs. 2 PartG):
- (Allein) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft wegen beruflicher Fehler haften – neben der unbeschränkt „*haftenden*“ Partnerschaft – nur die an der Auftragsbearbeitung beteiligten Partner persönlich; diese aber unabhängig davon, wann und welchem Partner der beruflicher Fehler unterlaufen ist.
- Ausnahme 2: Part mbB (§ 8 Abs. 4 PartG):
- Nur die Partnerschaft „*haftet*“ für (ihre eigenen) Verbindlichkeiten wegen beruflicher Fehler; die Partner haften nicht persönlich für diese Verbindlichkeiten der Partnerschaft.

III. Zum Umfang der Haftungsbeschränkung bei der Part mbB

- Die Partner haften nach § 8 Abs. 4 PartGG nicht persönlich für die Verbindlichkeiten ihrer Partnerschaft wegen beruflicher Fehler eines Partners.
- Aber: Keine Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 PartGG
 - für deliktische, unmittelbar gegen (pflichtwidrig handelnden) Partner gerichtete Ansprüche wegen beruflicher Fehler und
 - für alle sonstigen Verbindlichkeiten der Partnerschaft, insbesondere aufgrund von Miet-, Arbeits- und Darlehensverträgen und sonstigen Geschäften im Sinne des § 6 Abs. 2 PartGG.

III. Zum Umfang der Haftungsbeschränkung bei der Part mbB

- Inwieweit sind sog. KV-Verbindlichkeiten auch Verbindlichkeiten für berufliche Fehler eines Partners im Sinne des § 8 Abs. 4 PartGG, insbesondere
 1. Honorarrückzahlungsverpflichtungen gegenüber der KV,
 2. Kostenregresse im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen (verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch der Krankenkassen gegen den Vertragsarzt, der von den Prüfungsgremien festgesetzt und von der KV zugunsten der Kassen realisiert wird) und
 3. Regresse wegen eines „sonstigen“ (vom Vertragsarzt schuldhaft verursachten) Schadens?

III. Zum Umfang der Haftungsbeschränkung bei der Part mbB

- › Ist die persönliche „*Haftung*“ der Partner einer Vertragsärzte-BAG/-MVZ Part mbB ausgeschlossen, soweit sog. KV-Verbindlichkeiten der Part mbB als Verbindlichkeiten im Sinne des § 8 Abs. 4 PartGG zu qualifizieren sind?
- › Ja, gem. § 8 Abs. 4 PartGG.
- › Aber: Offen ist, ob nicht jeder Partner der Part mbB, der als zugelassener Vertragsarzt für die Part mbB vertragsärztlich tätig ist, unmittelbarer Schuldner einer jeden KV-Verbindlichkeit ist und insoweit mit der Part mbB gesamtschuldnerisch, persönlich und unbeschränkt haftet.

III. Die Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkung bei der Part mbB

- › Die Partnerschaft muss eine zu diesem Zweck durch bundes- oder landesrechtliches Berufsgesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.
- › Aber:
 1. Soweit und solange in Bezug auf einzelne Freie Berufe berufsrechtlich von der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung kein Gebrauch gemacht und keine Berufshaftpflichtversicherung normiert wird, kann die Haftungsbeschränkung nicht wirksam werden.
 2. Bisher enthalten weder die Heilberufs- und Kammergesetze der Länder noch die Berufsordnungen der Landes-/Ärzttekammern eine Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 8 Abs. 4 PartGG.
 3. Es ist möglich, dass ein Berufsrechtsgesetzgeber diese Möglichkeit auch gar nicht aufgreift.

III. Die Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkung bei der Part mbB

- › Die Ankündigung der Partnerschaft gemäß § 7 Abs. 5 PartGG mit dem Namenszusatz „*mit beschränkter Haftung*“ oder „*mbB*“ ist nicht Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 PartGG.
- › Aber: Es droht, falls ein solcher Namenszusatz nicht entsprechend angekündigt wird, die persönliche Haftung der Partner nach Rechtsscheingrundsätzen.
- › Entsprechendes gilt, falls keine Anmeldung zum Partnerschaftsregister gemäß § 4 Abs. 3 PartGG erfolgt.

IV. Die Innenhaftung bei der Part mbB

1. Regressansprüche der PartG und der Partner
2. (Liquidations-)Fehlbetragshaftung der Partner

IV. Die Innenhaftung bei der Part mbB

1. Regressansprüche der PartG und der Partner

- › (Verschuldensabhängiger) Regressanspruch der Gesellschaft gemäß § 280 I BGB gegen den pflichtwidrig handelnden Partner.
- › Bei Freiberufler-Berufsausübungsgemeinschaften generell konkludenter Ausschluss der Haftungsbeschränkung des § 708 BGB (str.).
- › Aber: Die Wahl der Part mbB-Rechtsform soll hinreichender Anhaltspunkt für einen konkludenten Haftungsausschluss für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit sein (vgl. Wertbruch, NZG 2013, 1006): Bei einfacher Fahrlässigkeit hat die Part mbB keinen Regressanspruch gegen den pflichtwidrig handelnden Partner, sondern umgekehrt dieser bei deliktischer Eigenhaftung einen solchen gemäß § 426 I BGB gegen die Part mbB.

IV. Die Innenhaftung bei der Part mbB

1. Regressansprüche der Part mbB und der Partner

- › Beispiel: ABC-Berufsausübungsgemeinschaft Part mbB
- › A verursacht (einfach) fahrlässig einen, in Höhe von 600 TEUR durch die Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Haftpflichtschaden. Die BAG hat – ohne Berücksichtigung des Haftpflichtschadens - einen Jahresüberschuss in Höhe von 600 TEUR erwirtschaftet. B und C, die je zu einem Drittel an der BAG beteiligt sind, fragen, ob die BAG von A Zahlung von 400 TEUR und sie jeweils Zahlung von 200 TEUR von der BAG begehren können.

IV. Die Innenhaftung bei der Part mbB 2. (Liquidations-)Fehlbetragshaftung der Partner

- › Die Partner sind in der Liquidation der Part mbB zum anteiligen Nachschuss des Liquidationsfehlbetrages verpflichtet, §§ 735 BGB, 1 IV PartGG; der Gläubiger des berufshaftungsbedingten Schadensersatzanspruches kann sich diese Ansprüche zur Einziehung überweisen lassen, §§ 829, 835 ZPO.
- › Inwieweit ist der vertragliche, unter Umständen aber auch konkludent gegebene Ausschluss der Fehlbetragshaftung aller oder einzelner Partner gemäß §§ 735 BGB, 1 IV PartGG bei der Part mbB in Bezug auf berufshaftungsbedingte Gesellschaftsschulden empfehlenswert und effektiv?

IV. Die Innenhaftung bei der Part mbB 2. (Liquidations-)Fehlbetragshaftung der Partner

- › Beispiel: Insolvente ABC-Berufsausübungsgemeinschaft Part mbB
- › A verursacht einfach fahrlässig beim Patienten P einen, in Höhe von 1,0 Mio. EUR durch die Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Haftpflichtschaden und ist persönlich insolvent und vollständig mittellos. Die aufgelöste ABC-BAG hat darüber hinaus einen (Liquidations-)Fehlbetrag aus Bankdarlehen von 1,0 Mio. EUR. B und C, die je hälftig am Vermögen und Verlust der BAG beteiligt und solvent sind, fragen, in welcher Höhe sie nachzuschließen haben.

V. Fazit

- › Die Part mbB ist in Bezug auf Arztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren nicht der „große Wurf“; sie ist nicht die wünschenswerte Personengesellschaft mit beschränkter Haftung.
- › Die Part mbB als Trägerin einer Arztpraxis oder eines Medizinischen Versorgungszentrums schützt wegen dessen eigener, deliktischer Schuldnerschaft/Haftung nicht denjenigen Partner, dem der Berufsfehler unterläuft. Die Part mbB kann nur die übrigen Partner vor einer Haftung für berufshaftungsbedingte Gesellschaftsschulden schützen.
- › Bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Part mbB ist bezüglich der Partner-Innenhaftung Acht (1) auf einen u.U. ungewollten Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit und (2) auf die erforderliche Beschränkung der Nachschusspflicht nach § 735 BGB zu geben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Die Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung als Trägerin
von Arztpraxen und Medizinischen
Versorgungszentren**

**Rechtsanwalt Mark Kroel
pwk & Partner - Rechtsanwälte**